



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement des Innern EDI**  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Alters- und Hinterlassenenvorsorge

# **Anstehende Veränderungen im BVG**

—

## **Fragen rund um die Unterdeckung bei Pensionskassenwechsel**

Daniel Ruppen, lic.iur.,  
Bereich Rechtsfragen und Oberaufsicht berufliche Vorsorge,  
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bern

UWP AKTUELL

11.3.2010 in Basel



# 1. Strukturreform



# Klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Akteure

## Oberstes Organ

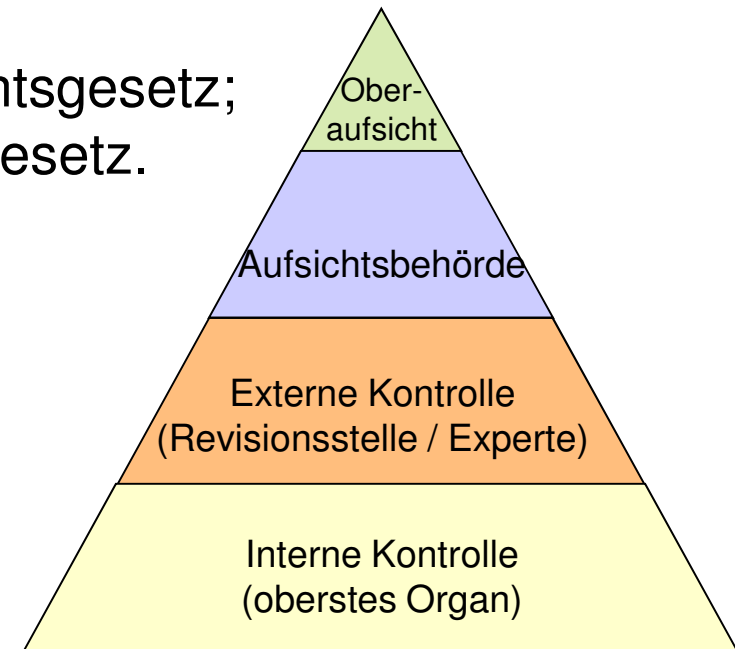
- Auflistung der Aufgaben, die weder an Dritte übertragen noch von Dritten entzogen werden dürfen.

## Revisionsstelle

- Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz;
- Ausführlicher Aufgabenkatalog im Gesetz.

## Experte für die berufliche Vorsorge

- Zulassung durch Oberaufsicht (Ausbildung; guter Ruf);
- Ausführlicher Aufgabenkatalog im Gesetz.





# Klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Akteure

## Direkte Aufsicht

- Überwachung sämtlicher Akteure der beruflichen Vorsorge
- Ergreifung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln (Auskünfte, Herausgabe von Unterlagen, Weisungen im Einzelfall, Anordnung von Gutachten, Aufhebung von Entscheiden, Ersatzvornahme, Ermahnung, Abberufung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

## Oberaufsicht

- Sicherstellung der einheitlichen Aufsichtstätigkeit
- Erlass von Standards
- Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge
- Aufsicht über Sicherheitsfonds, Auffangeinrichtung und Anlagestiftungen



# Stärkung der direkten Aufsicht durch Kantonalisierung und Regionalisierung

## Direkte Aufsicht

- Kantone sind für die Direktaufsicht sämtlicher Einrichtungen zuständig, deren Sitz sich auf ihrem Kantonsgebiet befindet;
- Wegfall der Bundesaufsicht über Einrichtungen mit nationalem oder internationalem Charakter;
- Kantone können Aufsichtsregionen bilden.

## Ausnahme vom Sitzprinzip:

- Sicherheitsfonds, Auffangeinrichtung und Anlagestiftungen  
-> Oberaufsichtskommission

## Rechtsweg

I.d.R keine aufschiebende Wirkung einer Beschwerde.



# Schaffung einer unabhängigen Oberaufsichtskommission

## Organisation der Oberaufsicht

### Grundsatzfragen:

- Oberaufsichtskommission mit sieben bis neun Mitgliedern (unabhängige Sachverständige und je ein Vertreter der Sozialpartner);
- Rechtlich, administrativ und finanziell unabhängig von der Bundesverwaltung;
- finanziert über Gebühren;
- weisungsunabhängig vom Bundesrat; erstattet diesem aber jährlich Bericht über ihre Tätigkeit;

### Tagesgeschäft:

- ständiges Sekretariat (administrativ dem BSV angegliedert).



# Verbesserung der Governance-Bestimmungen

## Gesetzesstufe

- Allgemeine Loyalitätsbestimmungen (guter Ruf; Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit; Pflicht, die Interessen der Versicherten zu wahren; hinreichende Kontrolle durch oberstes Organ)
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (marktübliche Konditionen, Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle, Prüfung durch Revisionsstelle)
- Strafbestimmung im Fall der Verletzung der Offenlegungs- und Abgabepflicht von Vermögensvorteilen

## Verordnungsstufe (geplant)

- Eigengeschäfte: Verbot von parallel running
- Zwingende Ablieferung von Vermögensvorteilen an die Vorsorgeeinrichtung
- Abgabe einer Erklärung zuhanden des obersten Organs betreffend Einhaltung der Loyalitätsvorschriften (Offenlegung)



## Kodifizierung der Anlagestiftungen

- Definition der Anlagestiftungen, Zweck und anwendbares Recht
- Organisation: oberstes Organ ist die Anlegerversammlung, welche Bestimmungen über die Organisation, die Verwaltung sowie die Kontrolle erlässt; der Stiftungsrat ist das geschäftsführende Organ.
- Anlage: Die Anlegerversammlung erlässt Bestimmungen über die Anlagen dieses Vermögen mit der Möglichkeit, diese Befugnis an den Stiftungsrat zu delegieren;
- Haftung: Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt.
- Ausführungsbestimmungen des Bundesrates
- Beaufsichtigt durch die Oberaufsichtskommission



# Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkt-beteiligung von älteren Arbeitnehmern

## Zielsetzung

- Anreize schaffen für jene Personen, die die Möglichkeit haben, ihre Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter der AHV hinaus weiterzuführen.
- Koordination mit Massnahmen in der 11. AHV-Revision (Einführung des Vorbezugs und Aufschubs der Altersleistung; kein Zwang zum Vorbezug einer Altersrente) und Säule 3a.

## Massnahmen

- Möglichkeit der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes bei Lohnreduktion um höchstens die Hälfte ab Alter 58; keine Pflicht des Arbeitgebers, auch Beiträge zu leisten für diese Weiterversicherung.
- Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter, möglich bis zum 70. Altersjahr, Beitragsparität muss gewahrt sein.



# 2. Finanzierung öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen



# Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

## Zielsetzung Bundesrat

- Der Bundesrat schlägt vor, dass die öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen vollständig ausfinanziert werden sollen, wie dies bereits für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen der Fall ist.
- Die Vorlage sieht eine Vollkapitalisierung dieser innert 40 Jahren.

## Parlament

- Gemäss Ständerat müssen öffentlich-rechtliche Pensionskassen in 40 Jahren nur einen Deckungsgrad von 80 Prozent erreichen.
- Kantone müssen die Deckungslücken nach dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz verzinsen. Zinsen werden fällig, wenn bis 2020 der Deckungsgrad unter 60% liegt und ab 2030 unter 75%.



# 3. Folgen der UWS-Abstimmung



## Politische Vorstösse sind geplant

- Offenlegung sämtlicher Honorare und Kickbacks für die Berater- und Vermögensverwalter
- strengere Anlagevorschriften
- unabhängige Aufsichtsbehörde („Rentenüberwacher“)
- Verwaltungskosten und Gewinne limitieren ( insb. Legal Quote)

## Bundesrat:

- Bericht für 2011, der Vorschläge zur Verbesserung der Transparenz sowie für Reformen in der 2. Säule für die Zeit nach 2014 aufzeigen soll.



# 4. Auflösung Anschlussvertrag und Teilliquidation



# Regelung bei Auflösung von Verträgen im BVG

1. Versicherungsverträge (Vollversicherung)  
Deckungskapital vermindert um Abzüge Zinsrisiko,  
max. bis 5 Jahre Vertragsdauer
2. Anschlussverträge (autonome / halbautonome VE)
  - a.) Arbeitgeber löst Vertrag auf
    1. Regelung im Anschlussvertrag betreffend Rentner
    2. falls keine Regelung, Einigung zwischen den Parteien
    3. falls keine Einigung, Verbleib der Rentner bei bisheriger VE
  - b.) Vorsorgeeinrichtung löst Vertrag auf
    1. Einigung zwischen den Parteien
    2. falls keine Einigung, Verbleib der Rentner bei bisheriger VE



# Auslöser einer Teilliquidation

Drei Auslöser für Teilliquidation:

1. Erhebliche Verminderung der Belegschaft
  2. Umstrukturierung des Unternehmens
  3. Auflösung des Anschlussvertrages
- Die Tatbestände „erhebliche Verminderung“ und „Umstrukturierung“ sowie das Verfahren müssen in den Teilliquidationsreglementen näher umschrieben werden.
  - Die Auflösung des Anschlussvertrages ist der häufigste und am klarsten formulierte Auslöser für eine Teilliquidation.



# Folgen einer Teilliquidation

1. Festlegung der freien Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven
2. falls vorhanden, Mitgabe freier Mittel
3. falls kollektiver Übertritt, Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven
4. falls Unterdeckung:  
„Mitgabe“ von versicherungstechnischen Fehlbeträgen, d.h. Kürzung der Austrittsleistung



# Fragen bei Auflösung von Verträgen

Gesetz: Falls die Rentner bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, bleibt der Anschlussvertrag mit Bezug auf diese Rentner weiterhin bestehen.

BGer: Arbeitgeber soll sich nicht seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Rentnern entledigen können. Im konkreten Fall ging es um die Teuerungsanpassung.

Gilt dies auch für andere Verpflichtungen wie z.B. Sanierungsmassnahmen ?



# Fragen bei Auflösung von Verträgen

Gesetz: Bei Auflösung des Anschlussvertrages und gleichzeitiger Unterdeckung werden die Fehlbeträge bei den Austrittsleistungen der aktiv Versicherten in Abzug gebracht (Grenze: BVG-Minimum).

Was passiert, wenn die Fehlbeträge höher als der überobligatorischer Betrag sind oder gar kein Überobligatorium vorhanden ist?

- Wechsel verbieten ?
- Neue Einrichtung garantiert Obligatorium ?
- Arbeitgeber muss Differenz einschiessen ?



# Fragen bei Auflösung von Verträgen

Was passiert, wenn die Rentner bei bisheriger  
Vorsorgeeinrichtung verbleiben?

- analoge Kürzung ihres Deckungskapitals ?
- Ausfinanzierung durch Arbeitgeber / aktive  
Versicherte ?



# Fragen bei Auflösung von Verträgen

Gesetz: Mitgabe von Rückstellungen, wenn versicherungstechnische Risiken mitgehen.

Was passiert mit Rückstellungen, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung diese nicht kennt (z.B. Vollversicherungslösung)?

- Verzicht auf Mitgabe ?
- Mitgabe, neue Vorsorgeeinrichtung kann diese auf die Guthaben der Versicherten verteilen oder sonst bei sich einbauen ?

->BSV tendiert auf 2. Lösung



# Fazit

- Gesetz und Verordnung regeln (bewusst) nicht alle Konstellationen und Fragen rund um Vertragsauflösung abschliessend  
→ Handlungsspielraum der Vorsorgeeinrichtungen
- Wichtig ist Regelung in den Anschlussverträgen (was passiert mit Rentnern, Ausfinanzierungspflicht bei Kündigung ?)
- Wichtig ist auch Regelung in Teilliquidationsreglementen (wann und in welcher Form werden Rückstellungen mitgegeben?)
- Zu beachten ist auch Übernahmevertrag zwischen den beiden Vorsorgeeinrichtung, der zusätzliche Detailregelung vorsehen kann.